

VI. MOTORFAHRZEUGGESETZ

CIRCULATION DES VÉHICULES AUTOMOBILES

45. Urteil der II. Zivilabteilung vom 13. September 1935
i. S. Gerber gegen « Zürich ».

Motorfahrzeuggesetz Art. 48 ff :

Unter Vorbehalt späterer anderweitiger Vorschrift des Bundesrates steht dem durch ausländisches Motorfahrzeug in der Schweiz Geschädigten ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den ausländischen Haftpflichtversicherer zu und kann beim Gericht des Unfallortes geltend gemacht werden.

A. — R. Schierle in Lörrach hat bei der Zweigniederlassung der Allgemeinen Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft « Zürich » in Frankfurt a. M. für sein Personenautomobil Nr. IV B 26006 mit Standort in Lörrach eine für ganz Europa geltende Kraftfahrzeugversicherung mit Haftpflichtversicherung von 100,000 RM für ein Personenschadensereignis genommen. Am 22. August 1933 wurde die Tochter der Kläger bei Grenchen durch dieses von Schierle selbst geführte Automobil getötet. Deren Eltern erhoben beim Amtsgericht Solothurn-Lebern gegen den Hauptsitz der « Zürich » die vorliegende Klage auf Ersatz der Beerdigungskosten und des Versorgerschadens, sowie Bezahlung einer Genugtuungssumme. Die Beklagte lehnte den Gerichtsstand und die Passivlegitimation ab.

B. — Das Obergericht des Kantons Solothurn hat am 30. April 1935 diese Einreden gutgeheissen und erkannt, die Beklagte brauche sich nicht auf die Klage einzulassen.

C. — Dieses Urteil haben die Kläger an das Bundesgericht weitergezogen mit dem Antrag auf Abweisung der Einreden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Art. 54 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr sieht für die Haftpflichtversicherung ausländischer Motorfahrzeuge besondere Vorschriften des Bundesrates vor. Solange solche nicht erlassen werden, steht der Anwendung der allgemeinen Vorschriften des MFG über die Haftpflichtversicherung auf ausländische Motorfahrzeuge nichts entgegen.

Nach diesen allgemeinen Vorschriften (Art. 48 ff. MFG) hat der Halter bei einer vom Bundesrat zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungsunternehmung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen zur Deckung des durch den Gebrauch eines Motorfahrzeuges verursachten Schadens (Art. 48 und 53) und zwar für den gewöhnlichen Motorwagen für die Versicherungssumme von mindestens 50,000 Fr. für eine verunfallte Person bzw. von mindestens 100,000 Fr. für das Unfallsereignis (Art. 52). Aus der für Motorfahrzeuge abgeschlossenen Haftpflichtversicherung steht dem Geschädigten im Rahmen der vertraglichen Versicherungssumme ein Forderungsrecht unmittelbar gegen den Versicherer zu, das geltend zu machen ist beim Gerichte des Wohnsitzes des Halters oder des Ortes, wo sich der Unfall ereignet hat (Art. 49). Einreden aus dem Versicherungsvertrag oder aus dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, die die Deckung des Schadens schmälern oder aufheben würden, können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden (Art. 50).

Aus der Stellung der letztern beiden Vorschriften (Art. 49 und 50) inmitten derjenigen über die Pflicht des Automobilhalters, eine Automobilhaftpflichtversicherung abzuschliessen, ergibt sich nicht, dass sie nur auf solche Haftpflichtversicherungsverträge zutreffen, die in Erfüllung der Versicherungspflicht eingegangen worden sind. Im Gegenteil : das direkte Forderungsrecht gegen den Haftpflichtversicherer wird dem Geschädigten im Rahmen der vertrag-

lichen Versicherungssumme erteilt, also nicht nur im Rahmen der Mindestversicherungssumme, für die sich durch Haftpflichtversicherung zu decken der Automobilhalter verpflichtet war, sondern auch im Rahmen einer höhern Summe, für die der Halter freiwillig Haftpflichtversicherung genommen hat. Ebenso ist der direkt belangte Versicherer mit Einreden ausgeschlossen, welche die Deckung des Schadens schmälern oder aufheben würden, nicht nur im Rahmen der Mindestversicherungssumme, für die sich durch Haftpflichtversicherung zu decken der Automobilhalter verpflichtet war, sondern schlechthin, also auch, soweit der Schaden diesen Rahmen übersteigt und nur zufolge einer freiwillig für eine höhere Summe genommenen Haftpflichtversicherung gedeckt wird. Hieraus muss geschlossen werden, dass die blossе Tatsache des Bestehens einer Haftpflichtversicherung, gleichgültig ob sie kraft der gesetzlichen Versicherungspflicht oder ohne Rücksicht auf sie genommen worden ist, dem durch Motorfahrzeug Geschädigten ein unmittelbares Forderungsrecht gegen den Haftpflichtversicherer verschafft, und zwar unabdingbarweise. Diese Regelung lässt sich nicht anders erklären als dahin, dass dem durch Motorfahrzeug Geschädigten um der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit willen ein unmittelbares Forderungsrecht eingeräumt werde gegen die zahlungsfähige Versicherungsunternehmung, bei welcher sich der haftpflichtige Automobilhalter für den Schaden eingedeckt hat, um dem Geschädigten grösstmögliche Sicherheit dafür zu verschaffen, dass er sich für den Schaden auch wirklich bezahlt machen könne, sobald neben dem Halter und allfällig sonst Haftbaren noch jemand da ist, der für den Schaden aufzukommen hat. Ist der Rechtsgrund hierfür zwar bloss das bezügliche vertragliche Versprechen des Haftpflichtversicherers gegenüber dem Automobilhalter, so steht nichts entgegen, dass das Gesetz den Haftpflichtversicherer zufolge seines Versprechens als für den mit dem Automobil des versicherten Halters verursachten Schaden von Gesetzes wegen mitverantwortlich

erklärt, und zwar kommt es dem Gesetz des Ortes, an welchem der Schaden angerichtet wurde, zu, den Kreis der hierfür ersatzpflichtigen Person zu bestimmen und eine solche gesetzliche Ersatzpflicht aus einem Versprechen zur Schadensdeckung herzuleiten, auch wenn für die vertraglichen Wirkungen dieses Versprechens gegenüber dem Versprechensempfänger ausländisches Versicherungsrecht massgebend ist und das zutreffende Auslandsrecht keine gleichartige gesetzliche Wirkung jenes Versprechens zugunsten des Geschädigten, d. h. kein Forderungsrecht desselben unmittelbar gegen den Versicherer vorsieht. Auf Grund dieser Betrachtungsweise ist ein unmittelbares Forderungsrecht jeder in der Schweiz von einem Motorfahrzeug geschädigten Person gegen den Haftpflichtversicherer des Fahrzeughalters anzunehmen, also insbesondere auch dann, wenn der Halter des Fahrzeuges der durch Art. 48 MFG vorgeschriebenen Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht unterworfen war, sondern sich freiwillig im Ausland für den vom Fahrzeug allfällig in der Schweiz angerichteten Schaden durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung eindeckte, für die im übrigen ausschliesslich ausländisches Recht gilt. Die Annahme eines unmittelbaren Forderungsrechtes gegen jeden Haftpflichtversicherer jedes Halters eines in der Schweiz Schaden anrichtenden Automobils wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Befriedigung für ein solches Forderungsrecht in der Schweiz nur dann durchgesetzt werden kann, wenn Vermögen des Haftpflichtversicherers sich hier befindet.

Ist davon auszugehen, dass den Klägern gemäss Art. 49 MFG ein Forderungsrecht unmittelbar gegenüber der Beklagten zusteht, so ergibt sich der Gerichtsstand am Unfallort ohne weiteres aus dem letzten Satze jener Vorschrift.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird begründet erklärt, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 30. April 1935

aufgehoben, die Einreden der mangelnden Passivlegitimation der Beklagten und der Unzuständigkeit werden abgewiesen und die Sache wird zur weiteren Beurteilung, auch der Kostenfrage, an die Vorinstanz zurückgewiesen.

VII. ERFINDUNGSSCHUTZ

BREVETS D'INVENTION

46. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 12. September 1935 i. S. Göhner gegen Sigrist.

Voraussetzungen für die Publikation des Urteilsdispositivs. Art. 45 Pat.G.

Der Beklagte begründet seinen Antrag auf Aufhebung der Publikationsverfügung damit, dass die Publikation nur bei böswilligem Verhalten des Verletzers anzuordnen sei, welche Voraussetzung auf ihn nicht zutrefte. Diese Auffassung findet jedoch weder im Wortlaut des Art. 45 Pat.G., der die Publikation in ganz allgemeiner Weise vorsieht, noch in der bisherigen Rechtsprechung eine Stütze. Ein böswilliges Verhalten, mit andern Worten ein besonders schweres Verschulden des Verletzers ist für die Anordnung der Publikation allerdings dann erforderlich, wenn diese Massnahme den Charakter einer Genugtuung für den Verletzten haben soll (Art. 49 OR). Dies ist jedoch nicht die einzige Funktion der Veröffentlichung, sondern sie kann nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtes auch eine Art des Schadenersatzes sein und vor allem auch die Verhütung weiterer Schädigungen des Patentberechtigten durch die zukünftigen Auswirkungen der zur Beurteilung stehenden Verletzungshandlungen bezwecken (vergl. BGE 56 II S. 37). Gerade diesen letzteren Zweck verfolgt gemäss den Ausführungen des angefochtenen Entscheides die Publikation im vorliegenden

Fall: Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz haben die Verletzungshandlungen des Beklagten in den interessierten Fachkreisen eine Unsicherheit über den Bestand des klägerischen Patentbesitzes hervorgerufen, und dadurch, wie durch die während des Prozesses von beiden Parteien, wie vom Experten in den Fachkreisen gemachten Erhebungen darüber, ob und inwiefern dem Patent des Klägers Vorbenützungrechte Dritter oder neuheitszerstörende Einrichtungen entgegenstehen, hat die Streit Sache eine gewisse Publizität erlangt. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich daher die Publikation als Massnahme zur Abklärung der in erster Linie vom Beklagten zu verantwortenden Unsicherheit und Verhütung weiterer, den Kläger schädigender Auswirkungen derselben.

Ob den Beklagten ein so schweres Verschulden treffe, dass die Publikation auch unter dem Gesichtspunkte der Genugtuungsleistung zu rechtfertigen wäre, kann deshalb dahingestellt bleiben, wie denn auch die Vorinstanz die Frage des bösen Glaubens des Beklagten offen gelassen hat und lediglich vom Vorliegen einer Fahrlässigkeit ausgegangen ist.

Trifft mithin die erste Behauptung des Beklagten, dass ein böswilliges Verhalten Voraussetzung für die Zulässigkeit der Publikation sei, nicht zu, so erweist sich ohne weiteres auch die daraus abgeleitete Folgerung als unstichhaltig, dass nämlich in der Öffentlichkeit zu Unrecht der Eindruck erweckt werden könnte, der Beklagte habe sich einer wissentlichen Patentverletzung und eines unlauteren Geschäftsgebarens schuldig gemacht. Es bedarf daher auch nicht etwa eines Zusatzes zum Dispositiv des angefochtenen Urteils, des Inhaltes, dass das Gericht die Frage des bösen Glaubens des Beklagten offengelassen habe, ganz abgesehen davon, dass ein solches Verfahren nicht üblich wäre.